

Geschäft Nr.:	2016-17609
Aushang:	Vom 21. Juni bis 20. Juli 2021 im Rathaus und auf <a href="http://www.planaufhebung.stadtgossau.ch">www.planaufhebung.stadtgossau.ch</a> , wobei Mitwirkungsbeiträge noch bis 1. August 2021 berücksichtigt wurden.
Publikation:	Inserat in kantonaler Publikationsplattform am 21. Juni 2021, Inserat in Gossauer Nachrichten am 23. Juni 2021, Homepage der Stadt Gossau
Versand:	Benachrichtigung von Grundeigentümerschaften mit Anzeige und Informationsflyer
Eingang:	35 Beiträge

In der nachfolgenden Übersicht sind die eingegangenen Fragen und Anliegen nach Plänen zusammengestellt. Zusammenfassend soll aufgezeigt werden, wie Grundeigentümer, Planer und Stadt damit umgehen. Die Antworten werden den Mitwirkenden zugestellt und sind Teil des weiteren Verfahrens (Beschluss, Genehmigung).

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Übersichtsplan B - Haldenbühl - Moosburg</b> Übersichtsplan B - Haldenbühl - Moosburg	
<b>Antrag / Bemerkung</b> Was bedeutet die Aufhebung der Baulinie bei einem späteren Gebäudeabriss und Neubau. Ist der Abstand gegenüber der Strasse dann grösser?	<b>Beurteilung</b> An der St. Gallerstrasse westlich des Ochsenkreisels verläuft die aufzuhebende Baulinie mehrheitlich entlang der Gebäudefassade und unterschreitet den regulären Strassenabstand. Über die vorgesehene Ortsbildschutzzone Substanzschutz kantonal wird die Lage der Bauten gesichert. Zudem macht es hier auch aus ortbaulichen Gründen keinen Sinn, bei einem Abbruch der Bauten eine Rückversetzung um ca. 2 m zu verlangen. Zwischen Gröblikreisel und Ochsenkreisel wird der Strassenraum von Fassade zu Fassade bleiben. Wo in anderen Bereichen des Planes keine anderen Baulinien existieren, gilt der Strassenabstand. Das Baubewilligungsverfahren wird in den übrigen Bereichen für die Stadt und viele Grundeigentümer vereinfacht, da im Haldenbühl diverse Fragmente der über hundert jährigen Baulinien aufgehoben werden können. Die Mehrheit der vom Plan 09 betroffenen Grundstücke liegen zukünftig auch in einer Ortsbildschutzzone oder betrifft Baudenkmäler (Haldenbühl) und können so von der Bestandesgarantie profitieren, so dass die Aufhebung keine Nachteile hat.
<b>Begründung</b> Was bringt die Aufhebung der Stadt für Vorteile? Bringt die Aufhebung dem Grundeigentümer Nachteile?	
<b>Schlagworte</b> Plan 09	
	<b>Entscheid Stadtrat</b> Plan aufheben

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Wir stellen das Begehren, dass auf eine Aufhebung der Baulinie betreffend der Parzelle Nr. 4619 verzichtet wird.</p> <p><b>Begründung</b> Die bestehende Baulinie liegt in einem Abstand von 3 m zur Gerenstrasse. Bei Aufhebung der Baulinie käme ein Strassenabstand von 4 m zur Anwendung. Dadurch würde die Bebaubarkeit der Parzelle Nr. 4619 gänzlich verunmöglicht, wogegen im heutigen Zustand eine Bebauung möglich wäre. Auf Parzelle Nr. 4619 lastet eine Dienstbarkeit, welche Hochbauten auf einer Fläche von ca. 600 m<sup>2</sup> nicht zulässt. Es handelt sich um ein Spielwiesemitbenützungsrecht zu Gunsten der Nachbarliegenschaft. Infolge dieser Dienstbarkeit ist eine Bebauung der Parzelle Nr. 4619 mit Hochbauten nur noch möglich auf einem Landstreifen entlang der Gerenstrasse mit einer Breite von ca. 4 m. Dieser Landstreifen ist zwar schmal, lässt aber aufgrund einer Studie eine Bebauung zu. Durch eine Aufhebung der Baulinie würde sich der bebaubare Landstreifen auf eine Breite von 3 m reduzieren, was eine Bebauung komplett verunmöglichen würde.</p> <p><b>Schlagworte</b> Plan 15</p>	<p><b>Beurteilung</b> Es handelt sich um ein Anliegen einer einzelnen Parzelle. Hier liegt die aktuelle Baulinie bei ca. 3 m. Mit dem ordentlichen Strassenabstand von 4 m ist die Bebaubarkeit der Parzelle nach Regelbauweise weiterhin gegeben. Die privatrechtliche Einschränkung ist für die Aufhebung nicht relevant. Für eine tatsächlich bessere Bebaubarkeit müsste eine privatrechtliche Lösung gesucht werden.</p> <p><b>Entscheid Stadtrat</b> Plan aufheben</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Übersichtsplan C - Friedberg</b> Übersichtsplan C - Friedberg	
<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Antrag wird gestellt für Marius Thürlemann, Wolfgang Thürlemann, Luzius Thürlemann, Dietler Helene (Eigentümer GS 1647 und 399). Der Baulinienplan Grüneggstrasse vom 29.1.1909 (Plan 02) und der Überbauungsplan Friedberg-Sonnenbühlstrasse vom 25.10.1909 (Plan 07) sollen nicht aufgehoben werden.</p> <p><b>Begründung</b> Für die Liegenschaften entlang dem Notkerweg hätte der Wegfall der Baulinie erhebliche negative Auswirkungen. Im Falle von Neubauten würde das Einhalten des Strassenabstandes anstelle der heutigen Baulinie zu einer deutlichen Einschränkung der Nutzbarkeit der Grundstücke führen. Man würde eine Bautiefe von 3 m verlieren.</p> <p><b>Schlagworte</b> Plan 02</p>	<p><b>Beurteilung</b> Die Grüneggstrasse ist eine Gemeindestrasse 3. Klasse mit einem ordentlichen Strassenabstand von 3m. Dieser ist hier geringer als die aktuelle Baulinie.</p> <p><b>Entscheid Stadtrat</b> Plan aufheben</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Antrag wird gestellt für Marius Thürlemann, Wolfgang Thürlemann, Luzius Thürlemann, Dietler Helene (Eigentümer GS 1647 und 399). Der Baulinienplan Grüneggstrasse vom 29.1.1909 (Plan 02) und der Überbauungsplan Friedberg-Sonnenbühlstrasse vom 25.10.1909 (Plan 07) sollen nicht aufgehoben werden.</p> <p><b>Begründung</b> Für die Liegenschaften entlang dem Notkerweg hätte der Wegfall der Baulinie erhebliche negative Auswirkungen. Im Falle von Neubauten würde das Einhalten des Strassenabstandes anstelle der heutigen Baulinie zu einer deutlichen Einschränkung der Nutzbarkeit der Grundstücke führen. Man würde eine Bautiefe von 3 m verlieren.</p> <p><b>Schlagworte</b> Plan 07</p>	<p><b>Beurteilung</b> Der bestehende Notkerweg weist eine Breite von nur gerade knappen 3 m auf. Damit ist die hinreichende Erschliessung des Gebietes für zukünftige Neubauten nicht gegeben und der Weg ist zu verbreitern. Die Strassenabstände von beidseitig 3 m sind notwendig um eine Verbreiterung der Strasse sicherzustellen. Die Verkehrssicherheit und die Sichtverhältnisse sind höher zu gewichten. Die bestehenden Bauten geniessen die Bestandesgarantie. Zudem dürfte eine Erschliessung an die St. Gallerstrasse heute nicht mehr bewilligt werden. Die Erschliessung ist im Rahmen einer Neuüberbauung des ganzen Gebiets zu klären. Die zentrale Lage erfordert ein Innenentwicklungsprojekt in dem auch die rückwärtige Erschliessung sichergestellt werden kann.</p> <p><b>Entscheid Stadtrat</b> Plan aufheben</p>

---

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Baulinie entlang der St. Gallerstrasse gemäss Plan 07, Überbauungsplan Friedberg-Sonnenbühlstrasse, gen. 25.10.1909 ist NICHT aufzuheben.</p> <p><b>Begründung</b> Die bestehenden / verbleibenden Bauten auf den Parzellen 395, 396 und 398 werden baurechtswidrig. Der bewilligte Neubau auf den Parzellen 395/396 wird baurechtswidrig. Die Gültigkeit des genannten Bebauungsplans war ausschlaggebend für den Erwerb des Grundstücks. Die Rechtssicherheit ist in Frage gestellt. Bauen an der St. Gallerstrasse: Die Definition des Strassenraums ist aus ortsbaulicher Sicht wichtig. Lärmsituation: ein zukünftig einzuhaltender Strassenabstand würde die Bebaubarkeit der Parzellen stark einschränken Anordnung Freiraum, Garten: ein zukünftig einzuhaltender Strassenabstand würde die Dimension des rückwärtigen ruhigen Grünraums stark reduzieren. Die Vorflächen entlang der St. Gallerstrasse sind lärmbelastet und nicht nutzbar: sie können aufgrund des kantonalen Verkehrsregimes nicht zum Parkieren genutzt werden.</p> <p><b>Schlagworte</b> Plan 07</p>	<p><b>Beurteilung</b> Der bestehende Notkerweg weist eine Breite von nur gerade knappen 3 m auf. Damit ist die hinreichende Erschliessung des Gebietes für zukünftige Neubauten nicht gegeben und der Weg ist zu verbreitern. Die Strassenabstände von beidseitig 3 m sind notwendig um eine Verbreiterung der Strasse sicherzustellen. Die Verkehrssicherheit und die Sichtverhältnisse sind höher zu gewichten. Bestehende oder rechtmässig bewilligte Bauten geniessen die Bestandesgarantie. Die Parzellen Nr. 395/396 mit dem laufenden Baugesuch sind nicht über den Notkerweg erschlossen und somit nicht tangiert. Lärmvorschriften sind unabhängig von Baulinien und Strassenabständen einzuhalten. Daraus könnten sich noch grössere Abstände ergeben. Dies ist über das Bauprojekt zu lösen. Durch Baulinien werden nicht die Richtlinien des Kantons für die Erschliessung von Kantonsstrassen «aufgehoben». Der Kanton gibt vor, ob entlang der St. Gallerstrasse parkiert werden kann oder auch nicht.</p> <p><b>Entscheid Stadtrat</b> Plan aufheben</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Baulinien entlang der Grüneggstrasse gemäss Plan 07, Überbauungsplan Friedberg-Sonnenbühlstrasse, gen. 25.10.1909 sind NICHT aufzuheben.</p> <p><b>Begründung</b> Die bestehenden / verbleibenden Bauten auf den Parzellen entlang der Grüneggstrasse (Südseite) werden baurechtswidrig. Auf Grund der einzuhaltenden Strassenbstände sind die wären die meisten dieser Parzellen kaum neu bebaubar. Ein zukünftig einzuhaltender Strassenabstand würde die Bebaubarkeit der Parzellen sowie auch mögliche An-/Umbaumasnahmen stark einschränken. Anordnung Freiraum, Garten: ein zukünftig einzuhaltender Strassenabstand würde die Dimension des strassenabgewandten südorientierten Grünraums stark reduzieren.</p> <p><b>Schlagworte</b> Plan 07</p>	<p><b>Schlagworte</b> Plan 02</p> <p><b>Beurteilung</b> An der Grüneggstrasse ist die Baulinie Plan 02, BP Grüneggstrasse, gen. 29.01.1909 ist rechtskräftig und nicht der Plan 07, ÜP Friedberg-Sonnenbühlstrasse, gen. 25.10.1909. Die Grüneggstrasse ist eine Gemeindestrasse 3. Klasse mit einem ordentlichen Strassenabstand von 3 m. Dieser ist hier geringer als die aufzuhebende Baulinie.</p> <p><b>Entscheid Stadtrat</b> Plan aufheben.</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Baulinien entlang des Notkerwegs gemäss Plan 07, Überbauungsplan Friedberg-Sonnenbühlstrasse, gen. 25.10.1909 sind NICHT aufzuheben.</p> <p><b>Begründung</b> Die bestehenden / verbleibenden Bauten auf den Parzellen 398, 399, 400 sowie auch auf der anderen Seite des Notkerwegs und entlang der Grüneggstrasse werden baurechtswidrig. Auf Grund der einzuhaltenden Abstände sind die meisten dieser Parzellen kaum neu bebaubar. Ein zukünftig einzuhaltender Strassenabstand würde die Bebaubarkeit der Parzellen sowie auch mögliche An-/Umbaumassnahmen stark einschränken. Anordnung Freiraum, Garten: ein zukünftig einzuhaltender Strassenabstand würde die Dimension des rückwärtigen ruhigen Grünraums stark reduzieren. Die Parzellen entlang des Notkerwegs sind bereits mehrfach benachteiligt bzw. belastet: die öffentliche Erschliessung liegt auf privatem Grund. Die zugehörige Ausnützung kann nicht konsumiert werden.</p> <p><b>Schlagworte</b> Plan 07</p>	<p><b>Beurteilung</b> Der bestehende Notkerweg weist eine Breite von nur gerade knappen 3 m auf. Damit ist die hinreichende Erschliessung des Gebietes für zukünftige Neubauten nicht gegeben und der Weg ist zu verbreitern. Die Strassenabstände von beidseitig 3 m sind notwendig um eine Verbreiterung der Strasse sicherzustellen. Die Verkehrssicherheit und die Sichtverhältnisse sind höher zu gewichten. Bestehende oder rechtmässig bewilligte Bauten geniessen die Bestandesgarantie. Zudem dürfte eine Erschliessung an die St. Gallerstrasse heute nicht mehr bewilligt werden. Die Erschliessung ist im Rahmen einer Neuüberbauung des ganzen Gebiets zu klären. Die zentrale Lage erfordert ein Innenentwicklungsprojekt in dem auch die rückwärtige Erschliessung sichergestellt werden kann.</p> <p><b>Entscheid Stadtrat</b> Plan aufheben</p>



Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Grüezi, vorweg mein Kompliment für die professionelle Abwicklung! Mein Anliegen: Auf dem Grundstück 640 sind für mich eigenartige Baulinien eingetragen. Ergeben sich dadurch Nachteile bei der Aufhebung dieser Baulinie bei einer Ueberbauung. Diese Baulinienkorrektur ist ein grosses Geschenk an den Eigner, ich hoffe nicht, dass durch die Aufhebung dieser schöne Flecken verwüstet wird. Tragen Sie bitte Sorge zur Stadt Gossau. mit freundlichem Gruss Hans Lernhart</p> <p><b>Begründung</b> Ich bin Eigner der Parzelle 649</p> <p><b>Schlagworte</b> Plan 07</p>	<p><b>Beurteilung</b> Die Aufhebung der Baulinie in Parzelle 640 hat keinen Einfluss auf das Grundstück Nr. 649. Die Haldenstrasse ist eine Gemeindestrasse 1. Klasse mit einem ordentlichen Strassenabstand von 4 m. Dieser ist geringer hier als die dort aktuelle Baulinie. Bei einer allfälligen Überbauung muss die Erschliessung des Gebiets geplant werden. Durch die Aufhebung der aktuellen Baulinien ergeben sich keine direkten Vor-/Nachteile für eine dichtere Überbauung.</p> <p><b>Entscheid Stadtrat</b> Plan aufheben</p>

---

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Verzicht - Einschränkungen im Hinblick zukünftige Überbauung, Wirtschaftlichkeit</p> <p><b>Begründung</b> Grundstück Nr. 3251 (GL):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Grundstück direkt betroffen. Die Liegenschaft befindet sich ausserhalb der Baulinie.</li><li>• Aus Sicht Kirche gibt es folgende Gründe für eine Stellungnahme im Bericht:</li><li>• Möglicher Landabtausch; neues Gebäude wäre ohnehin ausserhalb Baulinie</li><li>• Mit den Baulinien würde es Raum öffnen für eine durchgehend befahrbare Lindenbergrasse (würde dann kein Wendeplatz benötigen).</li></ul> <p><b>Schlagworte</b> Plan 08</p>	<p><b>Beurteilung</b> Lindenbergrasse ist eine Gemeindestrasse 3. Klasse mit einem ordentlichen Strassenabstand von 3 m. Dieser ist hier geringer als die aktuelle Baulinie. Aufgrund bestehender Verkehrsstrukturen mit Wohnquartier und Schulgebäuden ist es nicht erstrebenswert, die Lindenbergrasse als Durchgangsverkehr für Nicht-Anwohner zu öffnen.</p> <p><b>Entscheid Stadtrat</b> Plan aufheben</p>
<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Was bedeute die Aufhebung der Baulinie für die öffentlichen Bauten (Schule, Pfadi-Heim etc.)? Kann der heute bestehende Strassenabstand bei einer Neubebauung unterschritten werden?</p> <p><b>Begründung</b> Welche Nachteile ergeben sich für die Strassenanstösser (bin Eigentümer von Parzelle Nr. 4262)?</p> <p><b>Schlagworte</b> Plan 08</p>	<p><b>Beurteilung</b> Lindenbergrasse ist eine Gemeindestrasse 3. Klasse mit einem ordentlichen Strassenabstand von 3 m. Dieser ist hier geringer als die aktuelle Baulinie. Die Aufhebung einer Baulinie auf der gegenüberliegenden Strassenseite hat keine direkte Auswirkung auf die Anstösser.</p> <p>In der Regel sind bei Neuüberbauungen die Strassenabstände mit den entsprechenden Vorschriften einzuhalten.</p> <p><b>Entscheid Stadtrat</b> Plan aufheben</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p><b>Übersichtsplan D - Hofegg</b> Übersichtsplan D - Hofegg</p>	
<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Das Bundesamt für Strassen ASTRA ist mit der Aufhebung des kommunalen Überbauungsplans Im Park einverstanden.</p> <p><b>Begründung</b> Für das Bundesamt für Strassen ASTRA sind die rechtskräftig erlassenen Nationalstrassenbaulinien von Relevanz.</p> <p><b>Schlagworte</b> Plan 29</p>	<p><b>Beurteilung</b> Danke. Plan ist zur Aufhebung vorgesehen.</p> <p><b>Entscheid Stadtrat</b> Plan aufheben</p>
<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Einverstanden.</p> <p><b>Begründung</b> Eine Aufhebung der alten Baulinien macht Sinn. Mit dem Bau der Pauluskirche in den 70-er Jahren hat sich das Quartier verändert. Die Gegend hat immer noch einen hohen Baumbestand und wird auch ohne Baulinie eine grüne Wohnlage bleiben.</p> <p><b>Schlagworte</b> Plan 29</p>	<p><b>Beurteilung</b> Plan ist zur Aufhebung vorgesehen</p> <p><b>Entscheid Stadtrat</b> Plan aufheben</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Wir beantragen die Aufhebung der Baulinie auf GS 5341 Sonnenbühl.</p> <p><b>Begründung</b> Wie allseits unbestritten ist, hat der alte Überbauungsplan nicht nur, aber auch für das Gebiet Sonnenbüel, jegliche Bedeutung verloren. Dessen Umsetzung ist faktisch gar nicht mehr möglich.</p>	<p><b>Beurteilung</b> Die fragliche Baulinie ist nicht Teil des Mitwirkungsverfahrens. Sie ist aber seit längerem Gegenstand von Abklärungen. Eine ersatzlose Aufhebung ist nicht vorgesehen. Der Antrag wird separat bearbeitet.</p> <p><b>Entscheid Stadtrat</b> separat behandeln</p>

---

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p><b>Übersichtsplan E - Mettendorf</b> Übersichtsplan E - Mettendorf</p>	
<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Das Bundesamt für Strassen ASTRA ist mit der Aufhebung des kommunalen Überbauungsplan Mettendorf einverstanden.</p> <p><b>Begründung</b> Für das Bundesamt für Strassen ASTRA sind die rechtskräftig erlassenen Nationalstrassenbaulinien von Relevanz.</p> <p><b>Schlagworte</b> Plan 26</p>	<p><b>Beurteilung</b> Plan ist zur Aufhebung vorgesehen. Die Nationalstrassenbaulinien sind nicht betroffen.</p> <p><b>Entscheid Stadtrat</b> Plan aufheben</p>
<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Gerne möchten wir unsere Baulinie zur Aufhebung beantragen, Baulinie auf GS 5714 Widenstrasse 2.</p> <p><b>Begründung</b> Aufzuheben</p>	<p><b>Beurteilung</b> Die fragliche Baulinie liegt im Plan Hirschberg 1976-8760, welcher nicht ins Mitwirkungsverfahren eingeschlossen ist. Der Antrag wird separat bearbeitet.</p> <p><b>Entscheid Stadtrat</b> separat zu bearbeiten</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p><b>Übersichtsplan F - Industrie</b> Übersichtsplan F - Industrie</p>	
<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die SPAR Management AG ist Eigentümerin der Grundstücke Nrn. 3671, 3674 und 3675 (alle Grundbuch Gossau). Anlässlich des bis zum 20. Juli 2021 dauernden Mitwirkungsverfahrens zur Aufhebung der Baulinien- und Überbauungspläne, konkret Plan 41.4, ÜP Industriestr. / Schlachthofstr. gen. 02.07.1979 (Stadt: 14.5 / Kanton: 1979-8768) beantragen wir, auf eine Aufhebung dieses Überbauungsplans zu verzichten</p> <p><b>Begründung</b> Die Aufhebung des Überbauungsplans wird damit begründet, dass das Gebiet überbaut und erschlossen sei. Zudem sei der Plan teilweise aufgehoben und er hätte seinen Zweck verloren. Weitere Informationen, wie beispielsweise ein Planungsbericht, sind nicht zu finden. In den vergangenen Jahren wurde im Bereich Plan F – Industrie lediglich in Bezug auf das Grundstück Nr. 4623 (Plan Nr. 50) Baulinien angepasst respektive aufgehoben. Die Baulinien für die Grundstücke von SPAR wurden weder aufgehoben noch verändert. Die Baulinien des Überbauungsplans Nr. 41.4 haben somit nach wie vor ihre Gültigkeit und bestimmen den minimal einzuhaltenden Abstand. Die Verhältnisse vor Ort haben sich in den vergangenen Jahren nicht verändert. Es besteht kein Grund, diese Pläne aufzuheben. Die Aufhebung des Überbauungsplans 41.4 hätte zur Folge, dass wir unser Grundstück nicht mehr wie bis anhing bebauen könnten. Die bisherige Planungssicherheit wird dadurch genommen. Es besteht die begründete Befürchtung, dass die Aufhebung dieses Überbauungsplans die zukünftige Entwicklung auf unserem Areal einschränkt. Da es sich vorliegend beim Plan Nr. 41.4 weder um einen aufgehobenen noch um einen überholten Plan handelt, fehlt es in Bezug der Grundstücke von SPAR an einem öffentlichen Interesse. Die Aufhebung dieses</p>	<p><b>Beurteilung</b> Die Industriestrasse und Schlachthofstrasse sind Gemeindestrassen 2. Klasse mit einem ordentlichen Strassenabstand von 4 m und gebaut. Es besteht kein Bedarf mehr an einer Raumsicherung. Im Bereich östlich der Industriestrasse liegt die aktuelle Baulinie bei ca. 5.3 m, im Süden der Schlachthofstrasse bei ca. 3.3 m. Im einen Fall führt dies zu einer Verbesserung der Überbaubarkeit um 130 cm, im anderen zu einer Verschlechterung um 70 cm. Für die Aufhebung von Baulinien ist kein Planungsbericht nötig. Mit der Genehmigung erwartet der Kanton eine einfache Berichterstattung. Während der Mitwirkung bestand auch die Möglichkeit entsprechende Fragen zu stellen. Es besteht kein öffentliches Interesse an der Beibehaltung des Überbauungsplanes 41.4.</p> <p><b>Entscheid Stadtrat</b> Plan behalten als gesamten Plan 41</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p>Überbauungsplans Nr. 41.4 ist somit unnötig und widerrechtlich, die Voraussetzungen zur Plananpassung sind schlicht nicht gegeben. Es wird um Schutz des Antrags auf Beibehaltung des Überbauungsplans Plan 41.4 ersucht.</p> <p>P.s. Ein entsprechendes Schreiben wird der Stadt Gossau demnächst per Post nachgereicht</p> <p><b>Schlagworte</b> Plan 41.4</p>	
<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Plan 41.2 aufheben</p> <p><b>Begründung</b> nicht mehr aktuell</p> <p><b>Schlagworte</b> Plan 41.2</p>	<p><b>Beurteilung</b> Plan ist zur Aufhebung vorgesehen</p> <p><b>Entscheid Stadtrat</b> Plan behalten als gesamten Plan 41</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Übersichtsplan G - Ringstrasse - Flawilerstrasse 1</b> Übersichtsplan G - Ringstrasse - Flawilerstrasse 1	
<b>Antrag / Bemerkung</b> Plan 31 aufheben	<b>Beurteilung</b> Plan ist zur Aufhebung vorgesehen
<b>Begründung</b> nicht mehr aktuell	<b>Entscheid Stadtrat</b> Plan aufheben
<b>Schlagworte</b> Plan 31	

---



Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Übersichtsplan H - Ringstrasse - Flawilerstrasse 2</b> Übersichtsplan H - Ringstrasse - Flawilerstrasse 2	
<b>Antrag / Bemerkung</b> Die Baulinie soll nicht aufgehoben werden.	<b>Schlagworte</b> Plan 03
<b>Begründung</b> Mit der Aufhebung der Baulinie muss der Strassenabstand eingehalten werden. Dieser ist grösser als der Abstand der Baulinie. Die bestehenden Gebäude könnten somit nicht mehr in der heutigen Grundfläche/Grösse erstellt werden.	<b>Beurteilung</b> zu Plan 3/ Verortung im Übersichtsplan: Die Ringstrasse ist eine Gemeindestrasse 1. Klasse mit einem ordentlichen Strassenabstand von 4m und wurde neu gebaut. Eine Raumsicherung ist nicht mehr nötig. Die bestehenden Bauten geniessen den Bestandesschutz. Im Bereich des markierten Gebäudes liegt die aktuelle Baulinie bei ca. 4,8-2,8 m. zu Plan 32: Bei der Häuserzeile an der St. Gallerastrasse liegt die Baulinie innerhalb der vorgesehenen Ortsbildschutzzone Substanzschutz kantonal. Die Lage der Häuser wird zukünftig durch die Schutzverordnung gesichert.
<b>Schlagworte</b> Plan 32	<b>Entscheid Stadtrat</b> Plan 3 aufheben / Plan 32 aufheben

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die Baulinie soll nicht aufgehoben werden.</p> <p><b>Begründung</b> Mit der Aufhebung der Baulinie muss der Strassenabstand eingehalten werden. Dieser ist grösser als der Abstand der Baulinie. Die bestehenden Gebäude könnten somit nicht mehr in der heutigen Grundfläche/Grösse erstellt werden.</p> <p><b>Schlagworte</b> Plan 32</p>	<p><b>Schlagworte</b> Plan 04</p> <p><b>Beurteilung</b> zu Plan 4/ Verortung im Übersichtplan: Die bestehenden Bauten geniessen den Bestandesschutz. Die Sonnenstrasse ist eine Gemeindestrasse 1. Klasse mit einem ordentlichen Strassenabstand von 4 m. Im Bereich des markierten Gebäudes liegt die aktuelle Baulinie bei ca. 3 m. zu Plan 32: Bei der Häuserzeile an der St. Gallerastrasse liegt die Baulinie innerhalb der vorgesehenen Ortsbildschutzzone Substanzschutz kantonal. Die Lage der Häuser wird dort zukünftig durch die Schutzverordnung gesichert.</p> <p><b>Entscheid Stadtrat</b> Plan 4 aufheben / Plan 32 aufheben</p>
<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Plan 24 aufheben</p> <p><b>Begründung</b> nicht mehr aktuell</p> <p><b>Schlagworte</b> Plan 24</p>	<p><b>Beurteilung</b> Plan ist zur Aufhebung vorgesehen</p> <p><b>Entscheid Stadtrat</b> Plan aufheben</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Übersichtsplan J - Stadtbühl - Hirschenstrasse</b> Übersichtsplan J - Stadtbühl	
<p><b>Antrag / Bemerkung</b> An der bisherigen Baulinie an der St.Gallerstrasse 72 Grundstücknummer 383 ist festzuhalten.</p> <p><b>Begründung</b> Sollte die Liegenschaft erneuert oder umgebaut werden, wird an der bisherigen Baulinie festgehalten.</p>	<p><b>Schlagworte</b> Plan 14</p> <p><b>Beurteilung</b> Die bestehenden Bauten geniessen den Bestandesschutz und können saniert werden. Gegenüber der St. Gallerstrasse als Kantonsstrassen mit Trottoir gilt ein Abstand von 4,5 m. Die aktuelle Baulinie hat hier einen Abstand von ca. 2°m, wobei das Gebäude diesen Abstand unterschreitet. Für einen Ausbau der St.Gallerstrasse für den öV und den LV genügt der Raum über die über hundert jährige Baulinien nicht mehr. Die Strassenabstände sind bei einer Gesamtüberbauung (Arealentwicklung) zu überprüfen, evtl. anzupassen.</p> <p><b>Entscheid Stadtrat</b> Plan aufheben</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Auf die Aufhebung des Plans Nr. 14 (Überbauungsplan Herisauer-, Hirschen-, Dorfbach und Hauptstrasse) ist zu verzichten.</p> <p><b>Begründung</b> Ich bin insbesondere betroffen als Eigentümerin der Parzelle Nr. 392, St. Gallerstrasse 80. Soweit ich weiss, gibt es bis jetzt keine verbindliche Neuregelung, weder für die Säntisstrasse, noch für die St. Gallerstrasse (auf dem nahegelegenen Abschnitt). Aus meiner Sicht sind Baulinienpläne für die Gestaltung und für das Ortsbild (Strassenraum) wichtig. Der alte Plan soll deshalb erst aufgehoben werden, wenn gleichzeitig ein neuer Plan erlassen wird. Einträge in einem Richtplan, der nicht dem Einspracheverfahren unterliegt und nicht formell genehmigt wird, genügen nach meiner Meinung nicht. Ich ersuche um die Berücksichtigung meines Antrags für die weitere Bearbeitung der Angelegenheit. Mit freundlichen Grüssen Monika Fürer</p> <p><b>Schlagworte</b> Plan 14</p>	<p><b>Beurteilung</b> Die bestehenden Bauten geniessen den Bestandesschutz und können saniert werden. Gegenüber der St. Gallerstrasse als Kantonsstrassen mit Trottoir gilt ein Abstand von 4,5 m. Die aktuelle Baulinie hat hier einen Abstand von ca. 2,3-3,6 m. Die Säntisstrasse als Gemeindestrasse 2. Klasse hat einen ordentlichen Strassenabstand von 4 m. Die aktuelle Baulinie hat hier einen Abstand von ca. 3,2-4,2 m, wobei das Gebäude diesen Abstand unterschreitet. Für einen Ausbau der St. Gallerstrasse für den öV und den LV genügt der Raum, der über die über hundert jährige Baulinien gesichert ist, nicht mehr. Zukünftig sind die Sichtweiten von der Säntisstrasse in die St. Gallerstrasse zu berücksichtigen. Ebenso ist das Ortsbild zu berücksichtigen. Die Strassenabstände sind bei einer Gesamtüberbauung (Arealentwicklung) zu überprüfen, evtl. anzupassen. Die Aufhebung erfolgt nicht im Richtplanverfahren sondern im Sondernutzungsplanverfahren in dem auch eine Auflage zwingend ist.</p> <p><b>Entscheid Stadtrat</b> Plan aufheben</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Betrifft Grundstück Nr. 382, Miteigentümergeinschaft Scherzinger: Die Baulinie entlang der Bahnhofstrasse muss bestehen bleiben. Sie sichert eine städtebaulich gute Bebauung entlang der Bahnhofstrasse. Die Bestandesgarantie allein genügt dazu nicht. Die Baulinie muss auch für allfällige Ersatzbauten Gültigkeit haben. Die Baulinie muss rechtsverbindlich bleiben, entweder durch den bestehenden alten oder einen neuen rechtsverbindlichen Plan.</p> <p><b>Begründung</b> Der Baulinienplan sichert eine städtebaulich gute Bebauung auch entlang der Bahnhofstrasse. Die Bestandesgarantie allein genügt dazu nicht. Die Baulinie muss auch für allfällige Ersatzbauten Gültigkeit haben. Sie muss auch dafür rechtsverbindlich bleiben, entweder durch das Beibehalten des alten Plans oder den rechtsgültigen Bestand eines neuen Baulinienplanes. Zu den Auswirkungen einer Aufhebung wird zu Recht ausgeführt, dass ein Zurückweichen der Gebäude auf das Mass des Strassenabstandes insbesondere die Grundstücke zwischen Bahnhofstrasse und Säntisstrasse unbebaubar machen würde. Um dies zu verhindern, würden im Richtplan Aussagen gemacht werden zur Art und Weise, wie man sich den Strassenraum bzw. das Ortsbild auch ohne Baulinie zukünftig vorstellt. Es werde angestrebt, Bebauungen analog heute entlang der St. Gallerstrasse zu erlauben. Das muss nicht nur angestrebt, sondern garantiert werden! Solche schwammigen Aussagen nützen in einer griffigen Raum- und Städteplanung nichts!</p> <p><b>Schlagworte</b> Plan 14</p>	<p><b>Beurteilung</b> In diesem Gebiet an der Bahnhofstrasse liegt die Baulinie innerhalb der vorgesehenen Ortsbildschutzzone Substanzschutz kantonal. Die Lage der Häuser wird dort zukünftig durch die Schutzverordnung gesichert. Die Strassenabstände sind bei einer Gesamtüberbauung (Arealentwicklung) zu überprüfen, evtl. anzupassen. Wo in anderen Bereichen des Planes keine anderen Baulinien existieren, gilt der Strassenabstand. Auf der Basis eines neuen Projektes ist ein zweckmässige Baulinie möglich. Die Ausarbeitung eines Sondernutzungsplanes für eine Einzelparzelle ist aber aufwändig, dies müsste im Rahmen einer Arealentwicklung studiert werden.</p> <p><b>Entscheid Stadtrat</b> Plan aufheben.</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Der Baulinien- und Zonen-Plan "Bank in Gossau - Coop-Center" vom 31. August 1970 wird in dieser Bereinigung nicht aufgehoben.</p> <p><b>Begründung</b> Der Baulinien- und Zonen-Plan "Bank in Gossau - Coop-Center" vom 31. August 1970 ist in Auflistung der aufzuhebenden Pläne nicht aufgeführt. Wir wollen mit dieser Rückfrage sicherstellen, dass dem wirklich so ist. Er soll auch aus unserer Sicht bestehen bleiben. Besten Dank und freundliche Grüsse Christian Gentsch, acrevis Bank AG</p> <p><b>Schlagworte</b> Plan 48</p>	<p><b>Beurteilung</b> Der Baulinien- und Zonen-Plan "Bank in Gossau - Coop-Center" vom 31. August 1970 wird in dieser Bereinigung nicht aufgehoben. Das ist so. Der Mitwirkungsbeitrag betrifft nicht Plan 48.</p> <p><b>Entscheid Stadtrat</b> Plan 48 aufheben.</p>
<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Plan 14 Die innerhalb des Grundstücks Nr. 476 entlang der Säntisstrasse und der Merkurstrasse verlaufenden Baulinien gemäss Übersichtspläne K und I sind beizubehalten.</p> <p><b>Begründung</b> Bei einer Aufhebung der Baulinien käme der gesetzliche Strassenabstand von 4 m gegenüber den betreffenden Quartierstrassen zur Anwendung, was zu einer Verschlechterung des aktuellen Zustandes führen würde.</p> <p><b>Schlagworte</b> Plan 14</p>	<p><b>Beurteilung</b> Die bestehenden Bauten geniessen den Bestandesschutz und können saniert werden. Merkurstrasse und Säntisstrasse sind Gemeindestrassen 2. Klasse mit einem ordentlichen Strassenabstand von 4 m. Zur Merkurstrasse haben die aufzuhebenden Baulinien einen Abstand von ca. 2.5 m -4 m, zur Säntisstrasse ca. 3 m. Die Aufhebung der Baulinie verbessert die Bebauungsmöglichkeiten.</p> <p><b>Entscheid Stadtrat</b> Plan aufheben</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<b>Übersichtsplan K - Dorfbach - Mooswiesstrasse</b> Übersichtsplan K - Dorfbach - Mooswiesstrasse	
<b>Antrag / Bemerkung</b> Die Baulinie soll nicht aufgehoben werden.	<b>Schlagworte</b> Plan 11
<b>Begründung</b> Mit der Aufhebung der Baulinie muss neu der Strassenabstand eingehalten werden. Dieser ist grösser als der Abstand der Baulinie.	<b>Beurteilung</b> zu Plan 11/ gemäss Verortung im Übersichtsplan: Das Gebäude hält einen grösseren Abstand zur Strasse ein. Die bestehenden Bauten geniessen den Bestandesschutz. Quellenhofstrasse hat als Gemeindestrasse 1. Klasse einen Strassenabstand von 4m. Die Baulinie liegt bei ca. 3 m. Für einen Ausbau der Quellenhofstrasse für den öV und den LV genügt der Raum über die alten Baulinien nicht mehr. Das Gebäude liegt nicht an der Lindenwiesstrasse (Plan 10).
<b>Schlagworte</b> Plan 10	<b>Entscheid Stadtrat</b> Plan aufheben

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Die ersatzlose Aufhebung von Baulinien- und Überbauungsplänen ist abzulehnen.</p> <p><b>Begründung</b> Da aus den Plänen die Auswirkungen der Aufhebungen (Vor- und Nachteile) für den einzelnen Grundstücksbesitzer nicht klar ersichtlich sind, ist diese ersatzlose Aufhebung abzulehnen. Ohne grundsätzliche Informationen, was dies für unser Grundstück bedeutet, können wir nicht zustimmen.</p> <p><b>Schlagworte</b> Plan 47</p>	<p><b>Schlagworte</b> Plan 11</p> <p><b>Beurteilung</b> Plan 47 berührt das Grundstück Nr. 2701 des Mitwirkenden nicht. - 2701 ist von Plan 11 betroffen. Bei Bachstrasse Gemeindestrasse 2. Klasse und Hirschenstrasse Gemeindestrasse 1. Klasse gilt der ordentliche Strassenabstand von 4 m. Hier liegt an der Bachstrasse die Baulinie bei ca. 5.3 m und an der Hirschenstrasse bei ca. 3.8 m. Die Bebaubarkeit der Parzelle verbessert sich.</p> <p><b>Entscheid Stadtrat</b> Plan 47 und Plan 11 aufheben</p>
<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Plan 11 Die innerhalb des Grundstücks Nr. 476 entlang der Säntisstrasse und der Merkurstrasse verlaufenden Baulinien gemäss Übersichtspläne K und I sind beizubehalten.</p> <p><b>Begründung</b> Bei einer Aufhebung der Baulinien käme der gesetzliche Strassenabstand von 4 m gegenüber den betreffenden Quartierstrassen zur Anwendung, was zu einer Verschlechterung des aktuellen Zustandes führen würde.</p> <p><b>Schlagworte</b> Plan 11</p>	<p><b>Beurteilung</b> Die bestehenden Bauten geniessen den Bestandesschutz und können saniert werden. Merkurstrasse und Säntisstrasse sind Gemeindestrassen 2. Klasse mit einem ordentlichen Strassenabstand von 4m. Zur Merkurstrasse haben die aufzuhebenden Baulinien einen Abstand von ca. 2.5 m -4 m, zur Säntisstrasse ca. 3m. Die Strassenabstände können bei einer Bestandserneuerung eingehalten werden. Säntisstrasse und Merkurstrasse sind gebaut. Die Baulinie wird nicht mehr benötigt.</p> <p><b>Entscheid Stadtrat</b> Plan aufheben</p>



Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Verzicht - Einschränkungen im Hinblick zukünftige Überbauung, Wirtschaftlichkeit</p> <p><b>Begründung</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Grundstück direkt betroffen. Der Ein- / Ausgang befindet sich ausserhalb der Baulinie.</li><li>• Aus Sicht Kirche gibt es folgende Gründe für eine Stellungnahme im Bericht:</li><li>• Für die Blockrandsiedlung mit den angrenzenden Liegenschaften muss der gleiche Abstand verwendet werden.</li><li>• Mit einem möglichen Neubau ist der ordentliche Grenzabstand einzuhalten, sofern nicht ein Sondernutzungsplan erarbeitet wird. Mit dem ordentlichen Grenzabstand würde bebaubares Land verloren gehen.</li><li>• Der Ein- / Ausgang wurde ausserhalb der Baulinie realisiert. Dies ist ja aktuell ein unkorrekter Zustand.</li></ul> <p><b>Schlagworte</b> Plan 10</p>	<p><b>Schlagworte</b> Plan 11</p> <p><b>Beurteilung</b> zu Plan 11/ gemäss Verortung im Übersichtsplan: Das Gebäude hält einen geringen Abstand zur Strasse ein. Die bestehenden Bauten geniessen den Bestandesschutz. Quellenhofstrasse hat als Gemeindestrasse 1. Klasse einen Strassenabstand von 4 m. Die Baulinie liegt bei ca. 3 m. Für einen Ausbau der Quellenhofstrasse für den öV und den LV genügt der Raum über die alten Baulinien nicht mehr. Falls ein Neubau von der Quellenhofstrasse zurückgesetzt werden muss ist die gute Bebaubarkeit der Parzelle immer noch gegeben. Das Gebäude liegt nicht an der Lindenwiesstrasse (Plan 10).</p> <p><b>Entscheid Stadtrat</b> Plan aufheben</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p><b>Übersichtsplan L - Gozenberg</b> Übersichtsplan L - Gozenberg</p>	
<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Bitte Löschen sofern nicht schon gemacht: Gehweg, Pfad, Wegrechte oder ähnliches zwischen der Parzelle 4700 (unsere Parzelle) und der Parzelle 4698 (Nachbar Parzelle)</p> <p><b>Begründung</b> Zwischen der Parzelle 4700 (unsere Parzelle) und der Parzelle 4698 (Nachbar Parzelle) ist im Überbauungsplan 3. Überarbeitung, ein Gehweg eingetragen. (mit Richtungspfeilen markiert) Dieser wurde nie hier ausgeführt und steht im Konflikt mit der Grenzlinie.</p> <p><b>Schlagworte</b> Plan 17</p>	<p><b>Beurteilung</b> Planaufhebung ist vorgesehen. Aber die Liegenschaft 4700 ist nicht tangiert von den Baulinien Plan 17, ÜP Herisauer-Geissberg-Fenn Änderung, gen. 12.07.1921. Mitwirkungsbeitrag steht nicht im Zusammenhang mit Plan 17 und wird in einem separaten Geschäft behandelt.</p> <p><b>Entscheid Stadtrat</b> Plan 17 aufheben</p>
<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ich beantrage Ihnen, die Baulinien auf unserem Grundstück-Nr. 3758, Bergweidstrasse 2, von 5m zur Bergweidstrasse und von 6m zur Bergstrasse aufzuheben. Ebenso bin ich mit der Aufhebung der Baulinien auf sämtlichen Grundstücken an der Bergweidstrasse und der Bergstrasse einverstanden.</p> <p><b>Begründung</b> Diese Baulinien an der Bergstrasse und der Bergweidstrasse sind längst überholt und heute nicht mehr umsetzbar. Sie stehen zudem im Widerspruch zum heutigen verdichteten Bauen und dem sparsamen Umgang mit zu überbauendem Boden.</p> <p><b>Schlagworte</b> Plan 17</p>	<p><b>Schlagworte</b> Plan 44</p> <p><b>Beurteilung</b> Planaufhebung ist vorgesehen. - Die Parzelle 3758 ist betroffen von Plan 44, ÜP Talstrasse - Herisauerstrasse - Geissberg, gen. 24.09.1982 und nicht von Plan 17, ÜP Herisauer-Geissberg-Fenn Änderung, gen. 12.07.1921.</p> <p><b>Entscheid Stadtrat</b> Plan 17 und Plan 44 aufheben</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Ich stelle Antrag, dass die seit Jahren übergangene Eingabe (Teil-Umzonung) nun endlich bearbeitet und von der Stadt Gossau unterstützt wird. Dies ganz im Sinne der Sache und unter Berücksichtigung der von uns entsprechend eingereichten Optimierungsvorschläge. Das seit 25 Jahren hängige Bachprojekt kann besser gelöst werden. Besten Dank.</p> <p><b>Begründung</b> Dies im Besonderen darum, weil Bauland in Gossau rar ist und bestehender (in diesem Fall bereits erschlossener) Boden sinnvoll genutzt werden muss. Es betrifft Teil des Grundstücks Nr. 3283, das gesamte Grundstück Nr. 3658 und - mit einbezogen das Grundstück Nr. 3192 dessen Zusicherung besteht, dieses Grundstück in einem Bauprojekt auflagefrei mit einzubeziehen.</p> <p><b>Schlagworte</b> Plan 44</p>	<p><b>Beurteilung</b> Mitwirkungsbeitrag steht nicht im Zusammenhang mit Plan 44 und wird in einem separaten Geschäft behandelt.</p> <p><b>Entscheid Stadtrat</b> Plan 44 aufheben</p>
<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Plan 45 aufheben</p> <p><b>Begründung</b> nicht mehr aktuell</p> <p><b>Schlagworte</b> Plan 45</p>	<p><b>Beurteilung</b> Plan ist zur Aufhebung vorgesehen</p> <p><b>Entscheid Stadtrat</b> Plan aufheben</p>

Antrag / Bemerkung / Begründung	Reaktion
<p><b>Antrag / Bemerkung</b> Sollt es sich hier um den definitiven Belag auf der Geissbergstrasse handeln, darf dieser Plan erst nach Ausführung der längst versprochenen Arbeiten aufgehoben werden.</p> <p><b>Begründung</b> Der definitive Belag fehlt.</p> <p><b>Schlagworte</b> Plan 17</p>	<p><b>Schlagworte</b> Plan 44</p> <p><b>Beurteilung</b> Mitwirkungsbeitrag steht nicht in Zusammenhang mit Plan 17. Die Geissbergstrasse liegt im Plan 44 ÜP Talstrasse - Herisauerstr. Geissberg gen.24.9.1982. Der Belagszustand steht jedoch nicht in Zusammenhang mit der Baulinie. Wird durch Tiefbauamt bearbeitet.</p> <p><b>Entscheid Stadtrat</b> Plan 17 und 44 aufheben</p>

---